



Patente auf CRISPR& Co bedrohen die traditionelle Züchtung

Bericht erstellt von *Keine Patente auf Saatgut!* (Oktober 2021)

www.no-patents-on-seeds.org

Inhalt

| | |
|--|---|
| Zusammenfassung..... | 2 |
| Einleitung | 3 |
| Die Patente von Carlsberg..... | 3 |
| Die Folgen der Patente | 5 |
| Patente auf CRISPR & Co: Das Ende der freien Züchtung..... | 6 |
| Die Forderungen..... | 8 |

Zusammenfassung

Im Juni 2021 hatte das Europäische Patentamt (EPA) den Einspruch gegen ein Patent auf Braugerste (EP 2373154) endgültig zurückgewiesen und damit die Pflanzen zur technischen Erfindung erklärt. Dabei stammt die Gerste der Firma Carlsberg aus herkömmlicher Züchtung und nicht aus gentechnischen Verfahren. Laut den europäischen Patentgesetzen sind nur gentechnische Verfahren patentierbar. Das Patentamt, das sich selbst über die Vergabe von Patenten finanziert, umgeht das Verbot mit einem Trick: Nach einem vom Präsidenten des EPA im Jahr 2017 vorgelegten Dokument werden zufällige Mutationen gentechnischen Verfahren gleichgestellt. Diese Rechtsauslegung kam auch beim Patent auf die Gerste zur Anwendung.

Tatsächlich wird in vielen Patentanträgen nicht mehr zwischen Gentechnik und konventioneller Züchtung unterschieden. Stattdessen werden alle Pflanzen mit bestimmten genetischen Eigenschaften beansprucht, unabhängig davon, durch welche Verfahren sie entstanden sind. Dabei wird die Gen-Schere CRISPR/Cas sogar dazu genutzt, um genetische Veränderungen nachzuahmen, die durch konventionelle Züchtung erreicht werden. Bei Patenterteilung erstrecken sich die Ansprüche auf alle Pflanzen (oder Tiere) mit den beschriebenen Eigenschaften (dies folgt aus dem sogenannten ‚absoluten Stoffschutz‘ im Patentrecht). Obwohl viele ZüchterInnen keine Gentechnik anwenden wollen, werden Patente auf CRISPR & Co so zu einer wachsenden Bedrohung für sie.

Wie die Patentanträge auf Gerste zeigen, sind die rechtlichen Unsicherheiten und die Kosten, die durch die derzeitige Situation verursacht werden, so groß, dass die Züchtung neuer, verbesserter Sorten blockiert werden kann. Ökologische und konventionelle ZüchterInnen können so um den Erfolg jahrzehntelanger Arbeit gebracht werden.

Keine Patente auf Saatgut! fordert, dass die Auslegung der Patentgesetze umgehend korrigiert wird. Ziel muss es sein, dass Patente nur auf gentechnische Verfahren erteilt, die Reichweite der Patente strikt auf die jeweiligen gentechnischen Verfahren begrenzt werden und die konventionelle Züchtung nicht länger durch Patente behindert werden kann.

Einleitung

Patente auf Saatgut bedeuten eines der größten Risiken für die globale Nahrungssicherheit und die regionale Ernährungssouveränität. Patente ermöglichen eine Monopolstellung: Werden Patente auf konventionell gezüchtete Pflanzen und Tiere erteilt, dürfen diese von anderen ZüchterInnen, Gärtnereien oder in der Landwirtschaft nicht ohne die Zustimmung der PatentinhaberInnen zur weiteren Züchtung genutzt werden. In vielen Fällen erstrecken sich die Patente auch auf die Verwendung der Ernte zur Produktion von Lebensmitteln. Im Ergebnis kann eine Handvoll internationaler Konzerne zunehmend die Kontrolle über die Produktion unserer Lebensmittel erlangen. Die Konzerne können darüber entscheiden, was wir essen, was LandwirtInnen produzieren, was der Lebensmittelhandel anbietet und wie viel wir schließlich alle dafür bezahlen müssen. Diese Entwicklung hat auch Folgen für den ‚Globalen Süden‘.

Keine Patente auf Saatgut! ist als internationales Bündnis seit mehr als 10 Jahren aktiv, um die zunehmende Monopolisierung der Grundlagen unserer Ernährung zu stoppen. Zu den Mitgliedern von *Keine Patente auf Saatgut!* gehören die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL), ARCHE NOAH, BUND Naturschutz in Bayern (BN), Biorespect, Corporate Europe Observatory, Danish Seed Savers, Gen-ethisches Netzwerk (GeN), IG Nachbau, Kein Patent auf Leben!, Oxfam, ProSpecieRara, Public Eye, Plataforma Transgénicos Fora, SWISSAID und Umweltinstitut München.

2017 fasste der Verwaltungsrat des Europäischen Patentamtes (EPA) den Beschluss, dass Pflanzen und Tiere, die aus „*im Wesentlichen biologischen Verfahren*“ der Züchtung stammen, nicht patentiert werden dürfen. Dafür wurde die Ausführungsordnung des Europäischen Patentübereinkommens um eine neue Regel 28 (2) ergänzt. Damit hatte die internationale Koalition *Keine Patente auf Saatgut!* ein wichtiges Ziel erreicht.

Der Beschluss war jedoch nicht ausreichend, um Patente auf Pflanzen und Tiere aus konventioneller Zucht tatsächlich zu stoppen. Ein wesentlicher Grund: Für den Begriff „*im Wesentlichen biologische Verfahren*“ gibt es keine ausreichende Definition. Auch ist die Reichweite von Patenten nicht klar genug begrenzt. Die Folgen zeigen sich unter anderem bei Patenten auf die Zucht von Braugerste.

2021 wurde zudem eine Entscheidung der Großen Beschwerdekammer (G3/19) veröffentlicht, nach der die Verbote (Regel 28 (2) des EPÜ) nur noch für Patentanträge gelten soll, die nach dem 1. Juli 2017 angemeldet wurden. Bis diese rechtskräftig entschieden werden (nach Einspruch und Beschwerde), können aber mehr als zehn Jahre vergehen. Bis dahin können hunderte weitere Patente auf konventionelle Züchtung erteilt werden. Vor diesem Hintergrund muss die Politik jetzt aktiv werden.

Die Patente von Carlsberg

Die Firma Carlsberg meldet seit einigen Jahren Patente auf Gerste und Bier an, teilweise auch in Zusammenarbeit mit anderen Firmen wie Heineken und Kronenbourg. Dabei wird stets das gleiche züchterische Verfahren angewandt: Zunächst werden die Körner mit einer bestimmten Chemikalie in Kontakt gebracht. Dadurch wird die Mutationsrate im Erbgut der Gerste und damit die genetische Vielfalt erhöht. Auf dieser Grundlage wird dann weiter selektiert und gekreuzt, bis die gewünschten Merkmale deutlich genug zu Tage treten (siehe Abb. 1).

Das Prinzip hinter diesem Verfahren, das seit rund 90 Jahren in der konventionellen Pflanzenzucht eingesetzt wird, ist simpel: Pflanzen sind natürlicherweise durch das Sonnenlicht auch der UV-Strahlung ausgesetzt, die dafür sorgen, dass sich in ihrem Erbgut häufig Mutationen ereignen. Für sie sind Mutationen und bestehende Variationen im Erbgut eine Chance, sich rascher an wechselnde Umweltbedingungen anzupassen. Im Falle der Braugerste wird Natriumazid (NaN_3) eingesetzt, um das Auftreten von Mutationen zu beschleunigen. Damit wird die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Mutationen, die über längere Zeiträume auch natürlicherweise auftreten könnten, erhöht.

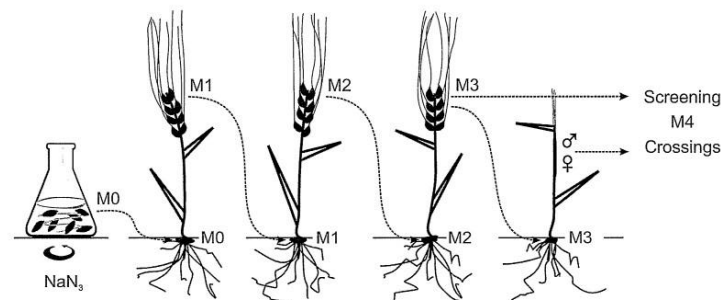


Abb. 1: Züchtungsverfahren für Gerste laut Patentanträgen der Firma Carlsberg: Mit chemischen Reizstoffen wird die Mutationsrate in Gerstenkörnern erhöht, anschließend werden die Pflanzen durch Kreuzung und Selektion so bearbeitet, bis die gewünschten Eigenschaften (traits) erreicht werden.

Im Gegensatz dazu versucht man beim Einsatz der Gentechnik bestimmte Eigenschaften direkt in das Erbgut einzufügen. Dabei kommt es auch zu genetischen Veränderungen und Genkombinationen (Genotypen), die natürlicherweise kaum oder gar nicht zu erwarten wären. Insgesamt unterscheiden sich diese Verfahren grundsätzlich von denen der konventionellen Züchtung. Laut den Patentgesetzen können gentechnische Verfahren patentiert werden (siehe Abb. 2).

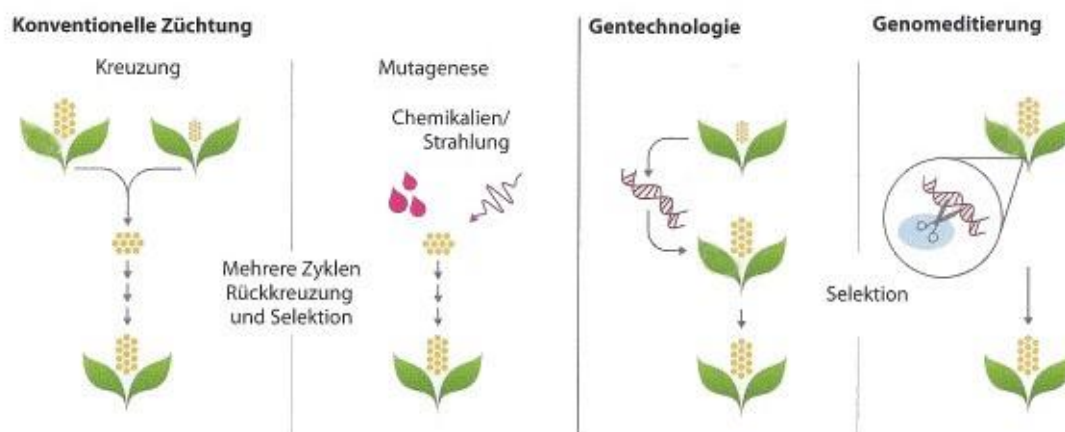


Abb. 2: Unterschiede zwischen konventioneller Züchtung (und Zufallsmutagenese) im Vergleich zur Gentechnik (und Genome Editing): Konventionelle Züchtung benötigt in der Regel mehrere Stufen von Kreuzung und Selektion, um eine gewünschte Eigenschaft zu erzielen, während mittels Gentechnik Eigenschaften direkt ins Erbgut eingefügt werden können.¹

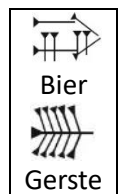
¹ Etwas überarbeitet aus: Genomxpress Scholae Nr 5, finanziert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF).

Rund ein Dutzend derartiger Patente wurde von der Firma Carlsberg in Europa bereits angemeldet. Dabei wurde das Erbgut der Gerste systematisch nach zufälligen Mutationen durchsucht, die zu nützlichen Merkmalen führen können. Dazu gehören Eigenschaften, die den Brauprozess beschleunigen und die Haltbarkeit des Bieres erhöhen. Vier Patente wurden vom EPA bisher erteilt, gegen drei der Patente wurden Einsprüche eingelegt. An den Einsprüchen sind rund vierzig Organisationen beteiligt.

Der Firma Carlsberg ist vermutlich bewusst, dass ihre Gerste nicht patentierbar ist. Jedenfalls werden in den Patentschriften auch ausdrücklich die Verfahren der neuen Gentechnik (wie CRISPR/Cas) erwähnt. Tatsächlich stammen jedoch alle Gerstenpflanzen, die in den Patenten beansprucht werden, aus herkömmlicher (konventioneller) Züchtung.

Die Folgen der Patente

Gerste und Bierbrauen begleiten die Menschheit schon seit Zeiten der alten Sumerer und Ägypter. Die Kultur des Bierbrauens gilt als ein wichtiger Faktor bei der Entstehung der ersten Hochkulturen. Die Sumerer hatten schon vor rund 5000 Jahren Keilschriftsymbole für Bier und Gerste. Dabei ist das Bierbrauen auch heute noch ein wichtiges Kulturgut.



Jetzt versucht der Carlsberg-Konzern, sich Gerste und Bier als ‚Erfindung‘ patentieren zu lassen und so die entsprechenden Gerstenpflanzen zu monopolisieren. Mit seinen Patenten bringt der Konzern Züchtung, Gerstenanbau und Brauereien gleichermaßen in Bedrängnis. Die Folgen betreffen auch die VerbraucherInnen.

Besonders betroffen sind traditionelle ZüchterInnen, für die es bisher nicht notwendig war, sich um Patente zu kümmern. Gemäß dem Sortenschutz haben sie freien Zugang zu allen auf dem Markt befindlichen Sorten. Gelingt es ihnen, daraus bessere Sorten zu züchten, können sie dafür ihren eigenen Sortenschutz erhalten. Dieser gibt ihnen das exklusive Recht, die Sorte zu vermarkten. Gleichzeitig können andere ZüchterInnen versuchen, noch bessere Sorten zu züchten. Patente wirken in diesem Prozess wie eine Innovationbremse: Ist eine Pflanze patentiert, kann der Fortschritt für 20 Jahre (die Laufzeit von Patenten) behindert werden, da anderer ZüchterInnen keine neuen Sorten mit den patentierten Eigenschaften vermarkten dürfen.

Ein aktuelles Beispiel zeigt die gravierenden Folgen: Der Verein Cultivari züchtet neue Sorten für den ökologischen Landbau. 1997 erhielt der Züchter und spätere Gründer von Cultivari Karl-Josef Müller von einem japanischen Züchter eine Gerstensorte mit einem sehr hohen Amylopektin-Gehalt (veränderte Zusammensetzung der Stärke). Diese Eigenschaft führt dazu, dass der Effekt der ‚Verkleisterung‘ (Gelatinisierung) schon bei niedrigerer Temperatur stattfinden kann, wenn die Körner zum Bierbrauen genutzt werden. Im Brauprozess wird mit dieser Eigenschaft Zeit und Energie gespart. Müller begann 1999 mit ersten Kreuzungen, um eine neue Gerstensorte zu züchten. 2021 war Cultivari dann so weit, die neue Sorte zur Registrierung anzumelden. Doch dann gab es ein Problem: 2019 hatte die Firma Carlsberg ein Patent auf Gerste mit ähnlichen Eigenschaften angemeldet, die auf nach dem Zufallsprinzip ausgelösten Mutation beruhen (WO2019134962).



Da die Sortenzulassung teuer und der erwartete Markt eher klein und regional ist, musste schon vor dem Antrag auf Sortenzulassung geklärt werden, ob es Probleme mit der Patentanmeldung von Carlsberg geben könne. Auf der Grundlage der Patentanmeldung WO2019134962 war diese Frage aber nicht zu beantworten. Die dortige Beschreibung der Eigenschaften der Carlsberg-Gerste reichte nicht aus, um zu beurteilen, ob es zu entsprechenden Überschneidungen bzw. Rechtsstreitigkeiten kommen kann. Ein Patentanwalt, den man mit der Klärung dieser Fragen hätte beauftragen können, wäre vermutlich teurer gewesen, als die zu erwartenden Einnahmen.

„Nachdem wir über 20 Jahre mit Gerstenpflanzen gezüchtet hatten, mussten wir kurz vor der Registrierung unserer neuen Sorte feststellen, dass Carlsberg eine Gerste mit ähnlichen Eigenschaften zum Patent angemeldet hatte“, beschreibt der Züchter Dr. Karl-Josef Müller die Situation. „Wir hätten damit nicht nur die Gebühren für die Registrierung der eigenen Sorte bezahlen müssen, sondern es drohten auch erhebliche Kosten für unerwartete rechtliche Fragen. Das ist für uns schlichtweg nicht finanzierbar.“



Foto: Gerstenkörner der Cultivari-Sorte

In diesem Fall hatte Cultivari großes Glück: Der Patentantrag von Carlsberg gilt seit Anfang 2021 als zurückgezogen. Die Gründe dafür sind nicht bekannt. Cultivari hat sich deswegen jetzt dazu entschlossen, die neue Sorte nun auch zur Zulassung zu bringen.

Dieses Beispiel zeigt, wie Patente auf herkömmlich gezüchtete Pflanzen (und Tiere) die Züchtung von neuen Sorten behindern und letztlich blockieren können. Dabei muss nicht einmal tatsächlich eine Patentverletzung vorliegen. Der Grund: Die technischen und rechtlichen Unsicherheiten, die mit derartigen Patentanträgen einhergehen, sind für viele ZüchterInnen eine viel zu hohe Hürde.

Nicht nur Züchter, sondern auch Bierbrauer wehren sich gegen die Patente. So teilte der Bundesgeschäftsführer des *Verbands Private Brauereien Deutschland e.V.*, Roland Demleitner, der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) auf Nachfrage mit: „Der Verband Private Brauereien Deutschland e.V. und seine Landesverbände lehnen Patentanträge bzw. Patente auf Braugerste und/oder Bier grundsätzlich ab, insbesondere auch bezüglich der von Ihnen angesprochenen Patente des Konzerns Carlsberg.“ Die Privatbrauereien Hirter und Zwettler aus Österreich haben sogar eigene Einsprüche gegen eines der Carlsberg-Patente (EP 2575433) eingebracht.

Patente auf CRISPR & Co: Das Ende der freien Züchtung

Aktuelle Patentrecherchen von *Keine Patente auf Saatgut!* zeigen, dass große Konzerne wie BASF, Bayer, Corteva (früher DowDupont), die Kleinwanzlebener Saatzeit GmbH (KWS) und auch Carlsberg systematisch versuchen, die bestehenden rechtlichen Schlupflöcher so weit wie möglich auszunutzen: Diese Firmen verwenden in ihren Patentanträgen gezielt solche Formulierungen, mit denen gentechnische Verfahren (wie CRISPR/Cas) mit Methoden der konventionellen Züchtung

vermischt werden, um Patente auf traditionell gezüchtete Pflanzen zu erlangen. Wie die Recherchen auch zeigen, wurden mehrere derartige Patente in Europa bereits erteilt.²

Die Gen-Schere CRISPR/Cas erlaubt gezieltere gentechnische Veränderungen als das mit der bisherigen Gentechnik möglich war. Dabei können auch tiefgreifende Eingriffe im Erbgut bewirkt werden, ohne dass zusätzliche Gene eingefügt werden.³

Gegen jegliche rechtliche und wissenschaftliche Logik wird diese Umgehung der Verbote des Patentrechtes vom EPA unterstützt. In einem von ihrem Präsidenten des EPA vorgelegten Dokument (CA/56/17)⁴, das den Entscheidungen des Amtes zugrunde gelegt wird, heißt es dazu, dass Mutationen, die nach dem Zufallsprinzip (Mutagenesis) ausgelöst wurden, den Verfahren der neuen Gentechnik (CRISPR/Cas & Co) gleichzusetzen sind. Entsprechend wird in Prüfrichtlinien des EPA festgehalten: „Both targeted mutation, e.g. with CRISPR/Cas, and random mutagenesis such as UV-induced mutation are such technical [patentable] processes.“

Es ist bemerkenswert, dass dabei ausgerechnet UV-Strahlung (wie Sonnenlicht) als Auslöser von zufälligen Mutationen genannt wird. Im Falle von Sonnenlicht ist keinerlei menschliche Einwirkung nötig. Im Ergebnis werden jegliche zufälligen Mutationen, unabhängig von ihrem Ursprung (Umwelt, Acker oder Labor), zu patentierbaren Erfindungen erklärt. Diese Auslegung des Patentrechtes könnte in naher Zukunft tausende konventionell gezüchtete Sorten betreffen.

Tatsächlich wird in vielen Patentanträgen gar nicht mehr zwischen Gentechnik und konventioneller Züchtung unterschieden. Stattdessen werden im Antrag viele Pflanzen mit bestimmten genetischen Eigenschaften beansprucht, unabhängig davon, mit welchen Methoden die Eigenschaften erzeugt wurden. Dabei wird unter anderem darauf verwiesen, dass man mit der Gen-Schere CRISPR/Cas theoretisch auch genetische Veränderungen herbeiführen kann, wie sie durch konventionelle Züchtung erreicht werden. Werden die Patente erteilt, erstrecken sie sich auf alle Pflanzen (oder Tiere) mit den beschriebenen Eigenschaften. Dieser weitreichende Patentschutz resultiert aus dem im Patentrecht so genannten ‚absoluten Stoffschutz‘. Er bedeutet, dass Patente, die auf Produkte mit bestimmten Eigenschaften (unabhängig davon ob diese chemisch, physikalisch oder genetisch sind) erteilt werden, alle Produkte mit den beschriebenen Eigenschaften (unabhängig davon, wie sie erzeugt wurden) umfassen. Selbst wenn sogenannte Disclaimer eingefügt würden, die die Reichweite der Ansprüche begrenzen sollen, würde dies das Problem nicht lösen. So kann das EPA verlangen, dass in die Patentansprüche spezifische ‚Disclaimer‘ eingefügt werden, die feststellen, dass das Patent sich nicht auf Pflanzen aus ‚im Wesentlichen biologischen Verfahren‘ erstreckt. Da jedoch zufällige Mutationen vom EPA als ‚technisch‘ angesehen werden und nicht als ‚im Wesentlichen biologisch‘, würden Pflanzen mit zufälligen Mutationen von dieser Formulierung nicht ausgeschlossen.

Wie das Beispiel der Gerstenzucht zeigt, können Vielfalt, Wettbewerb und Innovation im Bereich der traditionellen Züchtung so erheblich behindert, gestört oder auch blockiert werden. Durch die Verwischung der Unterschiede in Bezug auf die Methoden der neuen Gentechnik, behindern die

2 Tippe, R., Eckhardt, J., Then, C. (2021) Stop patents on our food plants! Research into patent applications conducted in 2020 shows how the industry is escaping prohibitions in patent law. <https://www.no-patents-on-seeds.org/de/publikationen/bericht2021>

3 Für weitere Informationen siehe z.B. <https://fachstelle-gentechnik-umwelt.de/>

4 www.epo.org/modules/epoweb/acdocument/epoweb2/256/en/CA-56-17_en.pdf

monopolistischen Ansprüche und damit einhergehenden Rechtsunsicherheiten auch die traditionelle Zucht. Setzt sich diese Praxis der Patentierung durch, wird es in Zukunft keine unabhängige Züchtung mehr geben, obwohl diese eigentlich nach dem Sortenschutz in Europa garantiert ist.

Die Forderungen

Keine Patente auf Saatgut! will die Unabhängigkeit von ZüchterInnen, GärtnerInnen und LandwirtInnen erhalten, die Züchtung, Anbau oder Vermehrung konventioneller Pflanzen und Tiere betreiben. Der Zugang zur biologischen Vielfalt, die für die weitere Züchtung benötigt wird, darf durch Patente nicht kontrolliert, behindert oder blockiert werden. Die Freiheit der Züchtung ist eine Voraussetzung für die Zukunft

- der agrarischen Vielfalt,
- von ‚Farmers Rights‘,
- der freien Auswahl für die VerbraucherInnen und
- der Sicherung der Welternährung.

Drei zentrale Punkte müssen geändert werden, um die bestehenden Verbote der Patentierung von von „*im Wesentlichen biologischen Verfahren zur Züchtung*“ in Kraft zu setzen:

1. Definition von „im Wesentlichen biologischen Verfahren“

Es muss klargestellt werden, dass die Definition von „*im Wesentlichen biologischen Verfahren*“ alle Verfahren umfasst, die in der konventionellen Züchtung üblich sind, einschließlich von Zufallsmutagenese und einzelnen Stufen der Verfahren wie Selektion und/oder Vermehrung.

2. Definition der „Produkte“, die in Züchtungsverfahren verwendet oder hergestellt werden

Es muss klargestellt werden, dass alle ‚Produkte‘, die bei im Wesentlichen biologischen Züchtungsverfahren verwendet oder mit diesen hergestellt werden, vom Verbot der Patentierung erfasst werden, einschließlich aller Bestandteile von Pflanzen und Tieren, ihrer Zellen und genetischen Grundlagen.

3. Begrenzung der Reichweite von Patenten

Das EPA darf im Bereich der Tier- und Pflanzenzucht keine Patente mit ‚absolutem Stoffschutz‘ erteilen. Sonst können Patente auf gentechnisch veränderte Pflanzen oder Tiere auch auf Pflanzen und Tiere mit den entsprechenden Merkmalen ausgeweitet werden, die aus konventioneller Zucht stammen.

Solange diese Punkte nicht rechtlich eindeutig geklärt sind, fordert *Keine Patente auf Saatgut!* ein Moratorium für weitere Patenterteilungen im Bereich der Züchtung von Pflanzen und Tieren.